



BETRIEB & UMWELT

**VERORDNUNG BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN -
VBF 2023**

1. Auflage

Harald Fischer

Dezember 2023

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die
Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,
Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88-399, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 05 90 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-355, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/abfall>. Alle Angaben erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Inhalt und Geltungsbereich	1
3.	Definition und Einteilung brennbarer Flüssigkeiten (§ 3)	2
4.	Lagerungen	3
4.1.	Definition Lagerung (§ 2)	3
4.2.	Keine Lagerungen sind z.B. (§ 2)	3
4.3.	Aktive und passive Lagerung (§ 4)	4
4.4.	Allgemeine Lagerbestimmungen (§ 30)	4
4.5.	Unzulässige Lagerung (§ 31)	5
4.6.	Welche Zusammenlagerungen sind zulässig (§ 32)	5
5.	Oberirdische Lagerung - Lagermengen (§ 33)	6
5.1.	Lagertabelle	7
5.2.	Behältereigenschaften	8
5.2.1.	Anforderungen an Behälter in Verkaufsräumen mit Selbstbedienung durch Kunden	8
6.	Technische Ausführung von Lagerräumen (§ 11)	9
6.1.	Türen	9
6.2.	Auffangwannen	9
6.3.	Fußböden	9
6.4.	Lüftung	10
7.	Verkaufsräume und Vorratsräume (§ 47)	11
7.1.	Anforderungen an Regale zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	11
8.	Anforderungen an Sicherheitsschränke - passive Lagerung (§ 12)	12
9.	Explosionsschutz (3. Abschnitt der VbF)	13
10.	Einreichunterlagen für das gewerbliche Genehmigungsverfahren (§ 22)	14
11.	Übergangsbestimmungen (§ 49)	14

1. Einleitung

Die neue [Verordnung brennbare Flüssigkeiten - VbF 2023](#) hat mit März 2023 die bis dahin geltende VbF aus dem Jahr 1991 abgelöst. Aufgrund des Alters der Vorgängerverordnung, der Änderungen zur Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Substanzen ([CLP - Verordnung](#)) sowie den Änderungen im [ADR](#) und der [ATEX Richtlinie \(Umsetzung in Ö erfolgte durch die Explosionsschutzverordnung 2015\)](#) wurde die Verordnung brennbare Flüssigkeiten 2023 völlig neu gefasst.

2. Inhalt und Geltungsbereich

Die VbF 2023 regelt die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in genehmigungsfreien, genehmigungspflichtigen und über die Übergangsbestimmungen auch in bereits genehmigten gewerblichen Anlagen. Weiters kommt die VbF 2023 bei Eisenbahnanlagen, Rohrleitungsanlagen, in Apotheken und in Bodeneinrichtungen die luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen zur Anwendung. Als arbeitsschutzrechtliche Vorschrift gilt die VbF 2023 in Teilen für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen.

Inhaltlich regelt die VbF 2023 die Einteilung in Gefahrenkategorien, die Lagerung von geringen Mengen, die Lagerung in Sicherheitsschänken, in Lagerräume, Lagergebäude und Lagerbereichen. Weiters werden Lagerverbote und technische Ausführungen der Anlagenteile (Lagerbehälter, Rohrleitungen und Armaturen, Lüftungseinrichtungen, Abgabeeinrichtungen, Füllstellen und Pumpen, ortbewegliche Behälter, Manipulationsstellen usw.) und Regelungen für explosionsgefährdete Bereiche bestimmt.

Aufgrund der Komplexität und des breiten Anwendungsbereiches der VbF 2023 beschränkt sich diese Broschüre auf die für die breiten Anwendungsfälle wesentlichen Punkte der Verordnung. Für die Beantwortung von Detailfragen ist daher jedenfalls immer auch der Verordnungstext heranzuziehen.

Laufend aktualisierte FAQs finden sich auf der [Homepage des Fachverbandes der Mineralölindustrie der WKO](#). Auf der [Internetseite der Arbeitsinspektion](#) finden sich Informationen aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes sowie der Einführungserslass zur VbF 2023.

Ausgenommen von der Verordnung sind:

- Arzneimittel
- Lebensmittel
- Aromastoffe
- Kosmetika
- Medizinprodukte
- Aerosole

3. Definition und Einteilung brennbarer Flüssigkeiten (§ 3)

Brennbare Flüssigkeiten im Sinne der VbF 2023 sind Flüssigkeiten, deren Flammpunkt nicht mehr als 60°C beträgt. Die Gefahrenkategorien 1 bis 3 werden entsprechend ihrem Flammpunkt und Siedepunkt eingeteilt. In die Gefahrenkategorie 4 fallen ex lege Gasöle (das sind vor allem Diesel und Heizöl) sowie Petroleum.

	Gefahren- kategorie 1 (extrem entzündbar)	Gefahren- kategorie 2 (leicht entzündbar)	Gefahren- kategorie 3 (entzündbar)	Gefahren- kategorie 4
Flammpunkt	<23°C	<23°C	mind. 23°C	Gasöle und Petroleum
Siedepunkt	max. 35°C	>35°C	max. 60°C	

Motorenbenzin gilt - unabhängig vom Siedebeginn - als brennbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 2

Nicht als brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung gelten bestimmte viskose Stoffe, die den Anforderungen gemäß 2.2.3.1.5.1 lit b des ADR entsprechen. Oftmals sind das, Farbstoffe oder Lacke.

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35° C müssen nicht in die Gefahrenkategorie 3 eingestuft werden, wenn die Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung nach den in Anhang I Punkt 2.6.4.5 CLP-VO genannten UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Teil III Unterabschnitt 32.5.2, negativ ausgefallen ist.

4. Lagerungen

Da die VbF 2023 nur für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten anwendbar ist, muss geprüft werden, ob überhaupt eine Lagerung im Sinne der Verordnung vorliegt. Ist das nicht der Fall, kommen die Bestimmungen der VbF 2023 nicht zur Anwendung und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und zur Erfüllung der Schutzziele der GewO 1994 sind für den konkreten Einzelfall zu treffen.

4.1. Definition Lagerung (§ 2)

Unter Lagerung versteht die VbF 2023 „das Vorhandensein von brennbaren Flüssigkeiten zwecks Aufbewahrung in Behältern für eine betriebliche Tätigkeit oder für die Abgabe an Dritte. Lagerung liegt auch dann vor, wenn brennbare Flüssigkeiten zur Schau gestellt oder zum Verkauf bereitgehalten werden. Lagerung liegt ferner vor, wenn sich brennbare Flüssigkeiten zum Zweck der Befüllung von oder der Entnahme aus Lagereinrichtungen in Rohrleitungen oder daran angeschlossenen Füll- oder Entnahmeeinrichtungen befinden.“

Lagerung ist demnach die Aufbewahrung innerhalb einer Umschließung einschließlich der Umschließungen für die Befüllung bzw. die Entleerung und mit diesen Umschließungen verbundenen Einrichtungen zum Befüllen oder zur Entnahme der brennbaren Flüssigkeiten.

Als Lagerung gilt auch die Aufbewahrung für betriebliche Tätigkeiten oder für die Abgabe an Dritte (auch das zur Schau stellen und Bereithalten für den Verkauf).

4.2. Keine Lagerungen sind z.B. (§ 2)

- Produktionsvorgänge bzw. in Verwendung stehende brennbare Flüssigkeiten
- Brennbare Flüssigkeiten, welche im Zuge der Anlieferung (Einlagerungen, Umfüllen) kurzzeitig abgestellt werden. Die Lagervorschriften der VbF 2023 kommen also nicht für jene Tätigkeiten zum Tragen, welche für die Erfüllung von Verpflichtungen und zweckmäßigen Handlungen in Verbindung mit der Anlieferung nötig sind.
- Die Bereitstellung ortsbeweglicher Behälter zur nachfolgenden Beförderung innerhalb von 24 Stunden (bzw. am nächsten Werktag unter bestimmten Umständen)
- Gefahrgutrechtliche Transportvorgänge (ADR) und der damit verbundenen
- Aufenthalte, sowie dem Wechsel der Beförderungsart.

4.3. Aktive und passive Lagerung (§ 4)

Die VbF 2023 unterscheidet aktive und passive Lagerung. Als **passive Lagerung** wird das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in Behältern, die ständig dicht verschlossen sind, bezeichnet. Das Rückstellen geöffneter und wieder verschlossener Gebinde in den Sicherheitsschrank gilt ebenfalls als passive Lagerung.

Als **aktive Lagerung** wird das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in Behältern, die am Ort der Aufbewahrung zur Entnahme, Befüllung oder als Sammelbehälter aufgestellt sind oder verwendet werden und die zu diesen Zwecken an diesem Ort zeitweilig geöffnet werden, bezeichnet.

Die Begriffe Aktive und passive Lagerung wurden neu eingeführt und beschreiben unterschiedliche Gefährdungspotentiale. Bei aktiver Lagerung ist das Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären wahrscheinlicher. Verschlossene Behälter und fix angeschlossene Geräte und Leitungen begründen keine aktive Lagerung.

4.4. Allgemeine Lagerbestimmungen (§ 30)

Diese gelten bei jeder Art der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, unabhängig von weiteren Lagerbestimmungen nach § 33 VbF 2023:

- Brennbare Flüssigkeiten müssen vor gefahrbringender direkter Sonneneinstrahlung oder gefahrbringender Wärmeeinwirkung geschützt werden.
- Lagerräume und Lagergebäude dürfen nur beheizt werden, wenn dies aus technischen Gründen oder aufgrund des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist. Es sind geeignete und gesicherte Einrichtungen zu verwenden, die ein etwaiges Dampf-Luft Gemisch nicht entzünden können.
- Bereitstellung geeigneter Löschhilfen im geeigneten Ausmaß
- Verbot von Lagerung und Verwendung sonstiger Stoffe und Materialien, durch die Brände, Explosionen oder gefährliche Reaktionen mit den gelagerten brennbaren Flüssigkeiten auf Grund nicht ausreichender Schutzabstände ausgelöst werden können.
- Rauchverbot und Verbot des Hantierens mit offenem Feuer oder Licht, sowie der Betrieb von Feuerungsanlagen (ausgenommen Feuerungsanlagen und zugehörigen Lagerbehälter für Gasöl bis 5.000 l wenn diese vor gefahrbringende Erwärmung geschützt sind). Auf diese Verbote ist mit entsprechenden Tafeln hinzuweisen.
- Sicherung gegen Zutritt (z.B. versperrbare Türen, Umzäunungen udgl.)
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen, soweit § 33 Abs. 1 oder § 36 Abs. 2 nicht anderes vorsehen, außerhalb von Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen oberirdisch ausschließlich in Lagerräumen, Sicherheitsschränken, Lagergebäuden oder Lagerbereichen gelagert werden.

4.5. Unzulässige Lagerung (§ 31)

Das Lagern brennbarer Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten:

- in Ein-, Aus- und Durchgängen, sowie in Ein-, Aus- und Durchfahrten
- in Gängen und Stiegenhäusern, Pufferräumen und Schleusen
- in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten beengten Bereichen
- in Schaufenstern und Schaukästen
- auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen
- in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen und Aufstellungsräumen für EDV-Großrechner, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen
- in Sanitäräumen, Sanitäräumen, Abstellräumen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen sowie in Räumen, die Arbeitnehmern von Arbeitgebern für Wohnzwecke oder zum Zweck der Nächtigung zur Verfügung gestellt werden
- auf Fluchtwegen und in gesicherten Fluchtbereichen
- im Abstand von jeweils mindestens 2 m allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Lagerräumen.

4.6. Welche Zusammenlagerungen sind zulässig (§ 32)

Die Zusammenlagerungsbestimmungen des § 32 sind in Verbindung mit den Bestimmungen der CLP - Verordnung zu lesen. Im Allgemeinen wesentlich sind:

- Stoffe und Gemische die nicht als gefährlich eingestuft sind.
- die Zulässigkeit der gemeinsamen Lagerung mit Aerosolen (Spraydosen). Diese sind dabei mengenmäßig der Gefahrenkategorie 2 zuzurechnen.
- Die Zulässigkeit der Zusammenlagerung mit entzündbaren Gasen (Propan und Butan), wenn max. 15 kg in Behältern mit einem Füllgewicht von max. je 1 kg gelagert werden.

5. Oberirdische Lagerung - Lagermengen (§ 33)

Die Lagermengen wurden in einer Tabelle übersichtlich zusammengefasst. Beim Lesen der Tabelle müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die in den jeweiligen Tabellenspalten angegebenen Werte sind die höchstzulässigen Lagermengen für die entsprechende Gefahrenkategorie je Lagerungsart.
- Die höchstzulässige Lagermenge für die gesamte Betriebsanlage ergibt sich aus der Summe der in den Zeilen für die jeweilige Gefahrenkategorie angeführten Höchstmengen, sofern die Zusatzanmerkungen in der Tabelle nicht anderes vorsehen, und der Anzahl der jeweiligen Lagerungsarten.
- Der Begriff der geringen Mengen wurde in die VbF 2023 nicht aufgenommen. Ebenso ist der ex lege Tatbestand der Genehmigungspflicht über einer bestimmten Menge an brennbaren Flüssigkeiten nicht mehr enthalten (ausgenommen in § 47 für das Umfüllen „geringer Mengen“). Dies bedeutet, dass Lagerungen im Sinne der VbF 2023 im Einzelfall hinsichtlich ihrer Eignung zur Auslösung einer anlagenrechtlichen Genehmigungspflicht zu bewerten sind. Für die Praxis können als nicht genehmigungspflichtige Mengen zumindest jene Mengen angesehen werden, welche in der Ziffer 3 der Lagertabelle des § 33 angeführt sind (siehe 5.1 dieser Broschüre).
- Der in der VbF 1991 vorgesehene Umrechnungsschlüssel zwischen den einzelnen Gefahrenkategorien ist entfallen. Dadurch können nicht ausgenützte Mengen einer Gefahrenkategorie, nicht einer anderen Gefahrenkategorie zugerechnet werden.
- Die angeführten Mengen gelten pro Brandabschnitt, wobei die Lagermengen von der jeweiligen Grundfläche des Brandabschnittes abhängig sind.
- Das Vorhandensein von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 1 außerhalb von Sicherheitsschränken, Lagerräumen usw. halbiert die höchstzulässige Lagermenge der anderen Gefahrenklassen. Auch dann, wenn die höchstzulässige Lagermenge für die Gefahrenklasse 1 nicht ausgenutzt wird.
- Ziffer 3 ist für die Betriebe gedacht, in denen im „Normalfall“ keine brennbaren Flüssigkeiten betrieblich verwendet werden. Zum Beispiel für die pandemiebedingte Lagerung von Desinfektionsmittel in geringen Mengen.
- Ziffer 4 der Tabelle betrifft vor allem Notstromeinrichtungen udgl.

5.1. Lagertabelle

Ort		höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gefahrenkategorie			
		1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. außerhalb von Sicherheits-schränken in Arbeits-, Ver-kaufs- oder Vorratsräumen	bis 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	100	600	1 000
	bis 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	10	50	300	500
	über 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	150	900	1 500
	über 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	15	75	450	750
2. in Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen, sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht		50	500	2 500	5 000
3. in nicht von der Z 1 oder der Z 2 erfassten Fällen	ohne Gefahren-kategorie 1	-	50	300	
	mit Gefahren-kategorie 1	5	25	150	
4. in Arbeits- und Maschinenräumen für Heizungsanlagen sowie Maschinenräumen für sicherheitstechnisch erforderliche Einrichtungen (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 3)		-	-	1 000	
5. in Heizräumen gemäß § 30 Abs. 3 (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 4)				5 000	
In Lagerräumen oder Lagergebäuden					
6. in Lagerräumen		250	20 000	130 000	
			100 000 bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen		

Die Bestimmungen für Lagergebäude und Lagerungen im Freien sind direkt aus der Verordnung zu entnehmen - § 33 VbF 2023.

5.2. Behältereigenschaften

Zusätzlich sind für die einzelnen Lagerungen von Gefahrenkategorien bestimmte Behältereigenschaften und maximale Behältergrößen einzuhalten.

Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 gilt:

- die Behälter müssen bruchfest sein*
- bei Lagerung nach den Tabellenziffern 1 und 3 beträgt der max. Nenninhalt der Behälter 2,5 l

**Abweichend davon müssen Behälter bis zu einem Nenninhalt von 2,5 l in Laboratorien nicht bruchfest sein, sofern sichergestellt ist, dass die Behälter ausschließlich fachkundigen Personen zugänglich sind, und eine schriftliche Betriebsanweisung (§ 14 Abs. 5 ASchG) am Ort der Lagerung vorhanden ist.*

Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 gilt:

- die Behälter müssen bruchfest sein bei einem Nenninhalt von mehr als 2,5 l
- bei Lagerung nach den Tabellenziffern 1 und 3 beträgt der max. Nenninhalt der Behälter 10 l*

**Abweichend davon darf der Nenninhalt von Behältern 25 l betragen, wenn dies zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten für das Betreiben von Kraftfahrzeugen dient.*

Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3 gilt:

- die Behälter müssen bruchfest sein bei einem Nenninhalt von mehr als 2,5 l
- bei Lagerung nach den Tabellenziffern 1 und 3 beträgt der max. Nenninhalt der Behälter 25 l

Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 gilt:

- die Behälter müssen bruchfest sein bei einem Nenninhalt von mehr als 5 l

5.2.1. Anforderungen an Behälter in Verkaufsräumen mit Selbstbedienung durch Kunden

- Behälter größer 0,25 l müssen bruchfest* sein
- Behälter für Gefahrenkategorie 2 dürfen nicht größer als 1 l sein
- Behälter für Gefahrenkategorie 3 dürfen nicht größer als 10 l sein

**Als bruchfest gelten Behälter, die nicht aus zerbrechlichem Material, wie z.B. Glas, bestehen, oder nach transportrechtlichen Bestimmungen für den betreffenden Inhalt verwendet werden dürfen.*

6. Technische Ausführung von Lagerräumen (§ 11)

- Die Ausführung hat als feuerbeständiger Brandabschnitt zu erfolgen. Leitungsdurchführungen udgl. müssen feuerbeständig und dicht gegen Luft-Dampfgemische ausgeführt sein.
- Wohnungen über Lagerräumen der Gefahrenkategorie 1, 2 und 3 sind unzulässig.
- Fluchtwege aus Lagerräumen müssen direkt ins Freie oder in einen anderen Brandabschnitt führen, welcher aber kein Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten sein darf.
- Die Lagerräume müssen der Brandbekämpfung zugänglich sein.

6.1. Türen

- müssen in Fluchtrichtung aufschlagend sein
- müssen selbstschließend sein
- müssen feuerbeständig sein, bei ausschließlicher Lagerung von Gefahrenkategorie 4 reicht feuerhemmend aus.

6.2. Auffangwannen

Erfolgt die Lagerung nicht in doppelwandigen Behältern, müssen die Auffangwannen ein Volumen des größten gelagerten Behälters, aber mindestens 10 % der gesamten Lagermenge haben. Alternativ kann der Lagerraum als Wanne ausgebildet werden.

Auffangwannen müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- zumindest die vertikale Projektion der darauf aufgestellten bzw. darin gelagerten Behälter umgeben.
- dicht, beständig und nicht brennbar.
- Oberflächenbeschichtungen zur Herstellung der Dichtheit sind zulässig, wenn sie keinen Beitrag zum Brand leisten und einen Ableitwiderstand von 10^8 Ohm aufweisen.
- sie müssen der Brandbekämpfung zugänglich sein

6.3. Fußböden

- müssen beständig gegen die gelagerten Stoffe sein
- müssen dicht sein und keine Abläufe aufweisen
- dürfen nicht brennbar und elektrostatisch leitend sein

6.4. Lüftung

Lüftungen müssen ausreichend sein, ständig wirksam ins Freie führen und ein Ausmaß von zumindest 1 % der Bodenfläche aufweisen - mindestens jedoch 200 cm² in Boden und Deckennähe.

Bei aktiver Lagerung muss zusätzlich mindestens der fünffache Luftwechsel mittels mechanischer, direkt ins Freie führender Lüftung gewährleistet werden. Diese muss bei geöffneten Behältern ständig in Betrieb sein.

7. Verkaufsräume und Vorratsräume (§ 47)

Diese müssen einen Brandabschnitt gegenüber betriebsfremden Gebäudeteilen bilden, außer die Mindermengen nach Z 3 der Lagertabelle werden nicht überschritten.

Das Abfüllen und Umfüllen der Gefahrenkategorie 1, 2 und 3 in Verkaufs- und Vorratsräumen ist unzulässig. Ausgenommen davon sind:

- das Ab- und Umfüllen in geringfügigen Mengen in Vorratsräumen, wenn keine Gefährdung von Personen zu erwarten ist
- das Ab- und Umfüllen in Verkaufs- und Vorratsräumen, wenn geschlossene Systeme ohne betriebsmäßiges Offenhalten von Behältern oder Rohrleitungen verwendet werden

Die VbF 2023 enthält keine Bestimmung darüber, dass bei der bestimmungsgemäßen Lagerung in Verkaufs- und Vorratsräumen Auffangwannen erforderlich sind.

7.1. Anforderungen an Regale zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

- sie müssen aus nicht brennbaren oder schwer entflammbar* Materialien bestehen
- in den Regalfächern dürfen nur unverpackte nicht brennbare Waren gelagert werden
- von leicht brennbaren anderen Materialien (z.B. Holzwolle oder losem Papier) muss ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden

* schwer entflammbar sind z.B. mineralisch gebundene Werkstoffe wie Gipskartonplatten.

8. Anforderungen an Sicherheitsschränke - passive Lagerung (§ 12)

Sicherheitsschränke sind ortsfeste, zur Aufstellung in einem Raum vorgesehene, nicht betretbare Einrichtungen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden und die zur Herstellung einer Brandabschnittsbildung zwischen darin aufbewahrten brennbaren Flüssigkeiten und dem Aufstellungsraum dienen.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Sicherheitsschränke müssen feuerbeständig ausgeführt sein und über selbsttätig oder im Brandfall automatisch schließende Türen verfügen
- sie müssen mit einer Be- und einer Entlüftung ausgestattet sein, die bei geschlossenen Schranktüren einen mindestens zehnfachen Luftwechsel bewirkt (kein ständiger Betrieb nötig). Die Entlüftung muss mechanisch ausgeführt und bei geöffneter Schranktür ständig in Betrieb sein. Weiters muss sie direkt ins Freie führen. Zugehörige Lüftungsleitungen müssen feuerbeständig verkleidet sein, sofern die Zu- und die Abluftöffnungen nicht so eingerichtet sind, dass sie sich im Brandfall selbsttätig schließen.
- abweichend zur Abluftführung ins Freie ist eine mit einem Filter zur Aufnahme von Kohlenwasserstoffen versehene Lüftung in den Aufstellungsraum zulässig. In diesem Fall dürfen
 - die Lagermengen der Gefahrenkategorie 1 oder 2 höchstens 100 l (Summe) betragen
 - die Gebinde für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 ein Fassungsvermögen von 5 l nicht überschreiten
 - die Gebinde für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 sowie für brennbare Flüssigkeiten mit toxischen Eigenschaften ein Fassungsvermögen von 1 l nicht überschreiten
- die Auffangwannen müssen ein Volumen des größten gelagerten Behälters, aber mindestens 10 % der gesamten Lagermenge im Lagerbereich haben
- In Sicherheitsschränken ist ausschließlich passive Lagerung zulässig.

9. Explosionsschutz (3. Abschnitt der VbF)

Die VbF 2023 widmet sich im 3. Abschnitt dem Thema Explosionsschutz. Der in der VbF gewählte Begriff des bestimmungsgemäßen Betriebs umfasst auch vernünftigerweise vorhersehbare Fehlfunktionen.

Geringfügige Leckagen bei Anschlüssen und Armaturen, beim Lösen bzw. Anschließen von Leitungsverbindungen oder bei Manipulationstätigkeiten stellen mögliche Ursachen für das Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären im bestimmungsgemäßen Betrieb dar. Dagegen ist der Austritt größerer Mengen an brennbaren Flüssigkeiten und daraus resultierende explosionsgefährliche Atmosphären im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Zur genauen Zonenfestlegung kann nun entweder ein eigenes, auf den konkreten Fall abgestimmtes Explosionsschutzdokument erstellt werden, oder es werden die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 als normalerweise ausreichend herangezogen.

Beispiele für die Zoneneinteilung nach den §§ 16 bis 19:

- **In Lagerräumen für ortsbewegliche Behälter zur passiven Lagerung und mit natürlicher Lüftung gilt:**
 - Zone 2 im ganzen Raum bei einem Rauminhalt von max. 100 m³
 - Zone 2 bis zu einer Höhe von 0,5 m über die höchste Lagerhöhe jedoch mindestens bis zu einer Höhe von 1,5 m bei mehr als 100 m³ Rauminhalt
 - Keine Zone, wenn eine ständig in Betrieb stehende und überwachte mechanische Lüftung mit einem zweifachen Luftwechsel vorhanden ist
- **Um Lagerbehälter in Räumen gilt:**
 - Keine Zone um Verbindungen und Einrichtungen, die auf Dauer technisch dicht sind
 - Zone 2 allseits im Abstand bis zu 1 m um technisch dichte Verbindungen bis zum Boden
 - Zone 1 allseits im Abstand bis zu 1 m und Zone 2 allseits im Abstand bis zu 2 m um technisch nicht dichte Einrichtungen bis zum Boden (Probenahmestelle, Peilöffnungen usw.)
 - Zone 2 gilt im Inneren einer Auffangwanne bis zu einer Höhe von 0,8 m über deren Oberkante und allseits im Abstand von 0,2 m um die Wanne bis zum Boden
- **Bei Manipulationsstellen (aktive Lagerung) in Lagerräumen und Vorratsräumen gilt:**
 - Zone 1 für den gesamten Raum bei einem Rauminhalt bis 100 m³
 - Zone 2 um Öffnungen dieser Räume zu angrenzenden Nachbarräumen im Abstand von bis zu 1 m
 - Bei größeren Räumen sind nach den Umständen des Einzelfalles andere Zonen zulässig
- Bei Sicherheitsschränken gilt keine Zone im Inneren der Schränke, wenn die Funktion der mechanischen Be- und Entlüftung (10facher Luftwechsel bei geöffneter

Schranktüre) überwacht wird, sonst gilt Zone 2 im Inneren der Schränke einschließlich der Absaugleitung bis ins Freie.

10. Einreichunterlagen für das gewerbliche Genehmigungsverfahren (§ 22)

- Nachweise für den jeweiligen Flammpunkt der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten
- Art der Lagerung (z.B. Lagerbehälter, Zusammenlagerung, Lagerräume, Auffangeinrichtungen, Logistik - Manipulationen)
- nach Gefahrenkategorien aufgeschlüsselte Lagermengen
- Angaben zur technischen Ausführung von Behältern, Rohrleitungen, Lagerräumen und Einrichtungen zur Manipulation (z.B. Füllstellen, Abgabeeinrichtungen)
- Explosionsschutzkonzept
- Angaben zum Blitzschutzsystem
- Nachweise der Materialeignung
- Plandarstellungen (z.B. Lage- und Grundrisspläne, Rohrleitungspläne)

11. Übergangsbestimmungen (§ 49)

Die VbF 2023 sieht neben Anpassungsverpflichtungen, z.B. für bestimmte Lagerbehälter, eine Entsprechungstabelle der Gefahrenkategorien 1 bis 4 (VbF 2023) zu den Gefahrenklassen I bis III (VbF 1991) vor:

- leicht entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entsprechen leicht entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2
- entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II entsprechen entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3
- schwer entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4. Dies jedoch nur dann, wenn es sich um Gasöl oder Petroleum handelt; andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60° C sind nicht geregelt.

Diese soll die einfache Überprüfung des bescheidgemäßen Konsenses genehmigter Anlagen ermöglichen. Der Konsens betreffend der Lagermengen bleibt durch die VbF 2023 unberührt.

12. Wichtige Adressen

Behörden

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VI/A/1 - Gewerberecht
1010 Wien, Stubenring 15
☎ (01) 711 00-0

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Ländliche Entwicklung, Agrarwesen
und Naturschutz
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
☎ (0)5 76 00/0*

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
☎ (0463) 536/0*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
☎ (02742) 9005/15390

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz, Kärntner Straße 10-12
☎ (0732) 7720/77 20-125 99

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
☎ (0662) 8042/4601

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
☎ (0316) 877/3075

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
☎ (0512) 508/3452

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
Fachbereich Abfallwirtschaft
6901 Bregenz, Landhaus
☎ (05574) 511/26605 (Sekretariat)

Amt der Wiener Landesregierung
Gewerbetechnik, Feuerpolizei und
Veranstaltungen (Magistratsabteilung 36)
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75
☎ (01) 4000/36010 (Sekretariat)

Wirtschaftskammern

Wirtschaftskammer Burgenland
Kompetenz-Center Recht und Service
7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
☎ (0) 5 90 907/2000

Wirtschaftskammer Kärnten
Gründer- und Unternehmerservice
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1
☎ (0) 5 90 904/745

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Betriebsanlagenservice
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
☎ (02742) 851/16903

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Umweltservice
4010 Linz, Hessenplatz 3
☎ (0) 5 90 909

Wirtschaftskammer Salzburg
Umweltrecht
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
☎ (0662) 8888/399

Wirtschaftskammer Steiermark
Wirtschaft + Umwelt
8021 Graz, Körblergasse 111-113
☎ (0316) 601/601

Wirtschaftskammer Tirol
Rechtsservice
6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7
☎ (0) 5 90 905/1111

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Umweltpolitische Abteilung
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
☎ (05522) 305/357

Wirtschaftskammer Wien
Betriebsanlagenservice
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
☎ (01) 514 50/1010